
Vollzugsverordnung zur Spitalverordnung und zur Verordnung über die Spitalfinanzierung 2000 - 2002¹

(Vom 24. Oktober 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 16 der Spitalverordnung vom 24. Juni 1993² sowie § 5 der Verordnung über die Spitalfinanzierung 2000 – 2002 vom 22. März 2000,³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁴ Geltungsbereich

Diese Vollzugsverordnung regelt:

- a) das Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen;
- b) die Anforderungen an die Steuerungsinstrumente betreffend Kostenrechnung, Patientenklassifikation sowie Qualitätsmanagement;
- c) die Einsetzung einer Spitalkommission.

§ 2 Begriffe

- a) Bauten

¹ Als Neubauten gelten Bauvorhaben, die für den Spitalbetrieb neu geschaffen werden.

² Als Erweiterungsbauten gelten Bauvorhaben, die auf einem bestehenden Areal im Sinne einer Programmerweiterung neu geschaffen werden und die Möglichkeit bieten, Infrastruktureile von bestehenden Bauten mitzubenützen.

³ Unter baulichem Unterhalt sind Kosten für Massnahmen, die der Werterhaltung dienen, zu verstehen.

§ 3 b) Erstausrüstung/Einzelanschaffungen

¹ Als Erstausrüstung gilt die mit einem Neu- oder Erweiterungsbau einhergehende erstmalige Anschaffung von Möbeln und Einrichtungen. Nicht unter die Erstausrüstung fallen namentlich Verbrauchs- und Reservematerial sowie künstlerischer Schmuck und dergleichen.

² Unter medizinischen Einzelanschaffungen wird der Erwerb von medizinischen Geräten oder Apparaturen verstanden, der nicht unter Abs. 1 fällt.

II. Kantonsbeiträge

A. Baubeiträge

§ 4 Projektanmeldung

¹ Das Projekt muss schriftlich beim Regierungsrat angemeldet werden.

² Zur Projektanmeldung gehören namentlich folgende Angaben und Unterlagen:

- a) Bedürfnisnachweis gestützt auf die Spitalkonzeption und den Leistungsauftrag;
- b) Raumprogramm/Projektstudie;
- c) Kostenschätzung;
- d) Erschliessung, Versorgung und Entsorgung;
- e) Terminplan;
- f) Finanzierungsnachweis.

³ Der Regierungsrat prüft, ob das Projekt die Voraussetzungen nach § 15 der Spitalverordnung erfüllt und teilt seinen Entscheid dem Gesuchsteller mit.

§ 5 Vorprojekt

¹ Zum Vorprojekt gehören namentlich folgende Angaben und Unterlagen:

- a) Projektbeschreibung;
- b) Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000;
- c) Grundrisse, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:200 oder 1:100;
- d) kubische Berechnung nach SIA;
- e) Kostenschätzung.

² Der Regierungsrat prüft das Vorprojekt und teilt mit, ob er auf dieser Grundlage die Ausarbeitung eines Detailprojektes befürwortet.

§ 6 Detailprojekt

Zum Detailprojekt gehören namentlich folgende Angaben und Unterlagen:

- a) Baubeschrieb;
- b) Raumprogramm bestehend/neu;
- c) Bauprojektpläne im Massstab 1:100;
- d) Kostenvoranschlag, aufgestellt nach Spitalbau-Kostenplan⁵ und nach Bauteilen;
- e) Flächenberechnung nach SIA;
- f) Baubeschluss mit Krediterteilung;
- g) Terminplan;
- h) allfällige Gutachten.

§ 7 Verpflichtungskredit

Nach Prüfung des Detailprojektes beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Festsetzung eines pauschalen Kantonsbeitrages und die Gewährung des entsprechenden Verpflichtungskredites.

§ 8 Baubeginn

Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn der Verpflichtungskredit gesprochen ist.

§ 9 Teilzahlungen

¹ Bei Investitionen von mehr als 10 Millionen Franken können auf Gesuch hin im Rahmen des Staatsvoranschlages Teilzahlungen entsprechend dem Ausführungsstand ausgerichtet werden.

² Teilzahlungen werden bis maximal 80 % des zugesicherten Kantonsbeitrages ausgerichtet.

§ 10 Abrechnung

¹ Innert Jahresfrist nach Abschluss der Arbeiten ist dem Regierungsrat die Abrechnung einzureichen.

² Die Abrechnung hat namentlich folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Spitalbau-Kostenplan;
- b) Abnahmeprotokoll des zuständigen Departementes.

§ 11 Auszahlung

Der Kantonsbeitrag wird nach regierungsrätlicher Genehmigung der Abrechnung ausbezahlt. Bereits geleistete Teilzahlungen werden abgezogen.

*B. Beiträge an medizinische Einzelanschaffungen***§ 12** Beitragsgesuch

¹ Mit dem Beitragsgesuch sind namentlich folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bedürfnisnachweis gestützt auf die Spitalkonzeption und den Leistungsauftrag;
- b) Offerten;
- c) Kostenzusammenstellung;
- d) Grenzkostenrechnung.

² Das Beitragsverfahren richtet sich sinngemäss nach §§ 7 und 8 dieser Verordnung.

³ Der Beitrag wird nach der Installierung der medizinischen Einzelanschaffung bzw. nach Abnahme durch das zuständige Departement ausbezahlt.

III. Steuerungsinstrumente ⁶**§ 13 ⁷** Allgemeine Anforderungen

¹ Die Regionalspitäler führen die Steuerungsinstrumente gemäss dieser Verordnung ein, erheben die nötigen Daten und liefern die erforderlichen Unterlagen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen das Bundesrecht.

² Die Unterlagen des Vorjahres sind jeweils bis Ende Mai dem zuständigen Departement unaufgefordert einzureichen.

³ Das zuständige Departement legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Spitälern die Anforderungen im Einzelnen fest und kann Richtlinien für deren Ausgestaltung und die Aufarbeitung der Daten erlassen.

§ 14⁸ Fallerfassung und Leistungsstatistik

Die Regionalspitäler haben ab 1. Januar 2002 zusätzlich zu den obligatorischen Bundesstatistiken die Fallgruppierung durchzuführen.

§ 15⁹ Kostenrechnung

Die Regionalspitäler führen ab 1. Januar 2001 eine Kostenrechnung, die mindestens einheitliche Kostenstellen und Bezugsgrössen beinhaltet. Ab dem 1. Januar 2003 führen sie eine Kostenträgerrechnung nach einheitlicher Methode.

§ 16¹⁰ Qualitätssicherung

Die Regionalspitäler sind verpflichtet, einen periodischen, strukturierten Qualitätsbericht abzuliefern. Dieser hat Auskunft über das Qualitätsmanagement und den aktuellen Stand der Qualitätsprojekte zu geben und die erreichten Verbesserungen in einzelnen Bereichen aufzuzeigen.

§ 17¹¹ Unterlagen

Die Unterlagen gemäss § 13 Abs. 2 umfassen insbesondere:

- a) Jahresbericht
- b) Qualitätsbericht
- c) Daten für das Globalbudget des Folgejahres (erstes verbindliches Globalbudget 2004) sowie für die Nachkalkulation des Globalkredites des letzten Rechnungsjahres (erstmalig 2004).

IV. Spitalkommission¹²

§ 18¹³ Einsetzung/Zusammensetzung

Der Regierungsrat bestellt eine Spitalkommission. Ihr gehören Vertreter des Kantons, der Bezirke und der Spitalträger an. Es können auch Fachexperten beigezogen werden.

§ 19¹⁴ Aufgaben

Der Spitalkommission obliegen insbesondere:

- a) rollende Überprüfung der Spitalkonzeption und der Leistungsaufträge;
- b) Beratung des zuständigen Departementes in Fragen der stationären medizinischen Versorgung.

V. Schlussbestimmungen ¹⁵**§ 20** ¹⁶ Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung zur Spitalverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁷

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 1995 1565 mit Änderung vom 12. Dezember 2000 (Abl 2000 1979).

² SRSZ 574.110.

³ SRSZ 574.120.

⁴ Fassung vom 12. Dezember 2000.

⁵ Spitalbau-Kostenplan (SKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

⁶ Neu eingefügt am 12. Dezember 2000.

⁷ Fassung vom 12. Dezember 2000.

⁸ Fassung vom 12. Dezember 2000.

⁹ Fassung vom 12. Dezember 2000.

¹⁰ Neu eingefügt am 12. Dezember 2000.

¹¹ Neu eingefügt am 12. Dezember 2000.

¹² Titel unnummeriert am 12. Dezember 2000.

¹³ Bisheriger § 16, unnummeriert am 12. Dezember 2000.

¹⁴ Bisheriger § 17, unnummeriert am 12. Dezember 2000.

¹⁵ Titel unnummeriert am 12. Dezember 2000.

¹⁶ Bisheriger § 18, unnummeriert am 12. Dezember 2000.

¹⁷ Änderung vom 12. Dezember 2000 in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1981).